

HVBG-Info 28/1994 vom 28.10.1994, S. 2398 - 2410, DOK 376.3-4104/017-LSG

Bronchialkarzinom nicht Folge einer Asbestfaserstaubeinwirkung - Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 23.02.1994 - L 3 U 153/91

Ein zum Tode eines Steinzeugdrehers führendes Bronchialkarzinom ist nicht Folge einer Asbestfaserstaubeinwirkung – neue Erkenntnisse im Sinne von § 551 Abs. 2 RVO; hier: Nicht rechtskräftiges Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 23.02.1994 – L 3 U 153/91 – (Über den Ausgang des Revisionsverfahrens – 2 RU 22/94 – wird berichtet.)

Das LSG Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 23.02.1994 – L 3 U 153/91 – folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

- 1. Es besteht keine kausale Beziehung zwischen einer Silikose und einem Lungenkrebsleiden, wenn ein Bronchialkarzinom seinen Ausgangspunkt nicht in einer silikotuberkulösen Zerfallshöhle oder einer silikotischen Schwiele genommen hat, sondern das ausgedehntere Karzinom nur zahlreiche Silikosegranulome miterfaßt hat.
- 2. Die Rückwirkungsvorschrift des Art. 2 Abs. 2 S. 1 BKVO7ÄndV 2, mit der Entschädigungsansprüche nach Nr. 4104 Anl. 1 BKVO i.d.F. vom 18.12.1992 auf Versicherungsfälle nach dem 31.03.1988 begrenzt wurde, ist auch auf Entschädigungsansprüche nach § 551 Abs. 2 RVO anzuwenden. Die bestimmte Rückwirkung ist ausreichend lang, da vor dem Rückwirkungsbeginn hier 01.04.1988 noch keine hinreichend gesicherten neuen Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft über einen Ursachenzusammenhang zwischen kumulativer Asbestfaserstaubeinwirkung und Lungenkrebsleiden vorlagen (vgl. BSG vom 30.06.1993 2 RU 16/92 = SozR 3-2200 § 551 Nr. 3 = BSGE 72, 303).
- 3. Es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, daß neue Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft in bezug auf den Ursachenzusammenhang von Asbesteinwirkungen mit Lungenkrebsleiden nach der BKVO7ÄndV 2 zugrunde liegenden Prüfung gewonnen oder bekannt wurden.